

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04.05.2022

Öffentlicher Teil

TOP .. Das neue LandeskinderSchutzgesetz Bericht der Verwaltung

Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses:

Frau Haack stellt das neue LandeskinderSchutzgesetz vor (**siehe Anlage zu TOP 3.7**).

Herr Reinke betont, dass diese Gesetzgebungsverfahren ein ziemlich langer Prozess gewesen sei. Er zitiert aus einer Stellungnahme vom unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindermissbrauchs. Seit März dieses Jahres habe Frau Kerstin Klaus diese Funktion übernommen. Dieses Amt habe eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Darin werde die Gesetzesinitiative des Landes NRW ausdrücklich begrüßt. „Es handele sich um ein wegweisendes Landesgesetz, das wichtige Schritte gehe, um den Schutz der Kinder auf Landesebene zu verbessern. Man hoffe, dass dieses Gesetz auch Impulse für andere Länder setze.“

Herr Goldbach ergänzt die Ausführungen von Frau Haack.

Er bestätigt, dass es tatsächlich ein wichtiges Gesetz sei. Der Hintergrund sei, dass aufgrund der verschiedenen bekannten Missbrauchsfälle in Nordrhein-Westfalen diese Initiative gekommen sei. Sie habe auch etwas damit zu tun, dass man gleiche Standards bei den unterschiedlichen Voraussetzungen der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen realisieren wolle. Die angekündigten Konnexitätszahlungen brauche man in Hagen für den Kinderschutz. Man werde eine Menge von neuen Aufgaben aus diesem Gesetz heraus haben. Es gebe dafür gute Voraussetzungen, weil man in der Vergangenheit bereits entsprechende Strukturen geschaffen habe. Darauf könne man aufbauen. Das Gesetz werde dazu führen, dass der Fachbereich Jugend und Soziales auch Personalaufnahmen vornehmen werde, die refinanziert werden müssten. Man werde dann auch Einrichtungen bei der Aufstellung von Schutzkonzepten beraten. Er gehe davon aus, dass erfahrungsgemäß ein Prozent von dem, was das Land zahle, in Hagen ankomme. Das werde keine unerhebliche Summe sein, die zusätzlich in das System gehen werde. Man werde das auch in guter Kooperation mit den freien Trägern durchführen.

Herr Reinke schlägt vor, jetzt eine kurze Pause zu machen.

Die Ausschussmitglieder sind damit einverstanden.

Anlage 1 Anlage zu TOP 3.7 JHA 04.05.22

Landeskinderschutzgesetz NRW

Jugendhilfeausschuss 04.05.2022

Landeskinderschutzgesetz NRW

- Das Gesetz wurde am 06.04.2022 verabschiedet.
- Mit Ausnahme der §§ 6 bis 8 tritt das Gesetz zum 01.05.2022 in Kraft.
- Die Vorschriften zu den §§ 6 bis 8 treten zum 01.07.2023 in Kraft.

Finanzierung Landesmittel

2022: rund 53 Mio. Euro

2023: rund 85,3 Mio. Euro

ab 2024: rund 85,8 Mio. Euro pro Jahr

Teil 1

Grundsätze und Ziele

§ 1 Kinderrechte, Grundsätze

Verweis auf Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung des Landes NRW

§ 2 Ziele, Aufgaben, Begriffsbestimmungen

Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe- unabhängig von der Rechtsform

Teil 2

Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

§ 3 Kinder- und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information

- Allgemeines Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung (§ 1 Abs.1 u. 3 SGB VIII)
- Recht auf Beteiligung im Kinderschutz (§ 8 Abs. 1 SGB VIII)
- Verweis auf verpflichtende Ombudsstelle (§ 9a SGB VIII)

Teil 3

Verfahren im Kinderschutz

§ 4 Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren

- Garantenstellung
- § 8a SGB VIII und § 4 KKG
- Rufbereitschaft
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutzverfahren

Teil 3

Verfahren im Kinderschutz

§ 5 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Berücksichtigung der „Empfehlung Schutzauftrag-Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII- Empfehlungen für die Jugendämter“

- Überprüfung durch die Landesjugendämter anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre
- bedarfsgerechte Weiterentwicklung

Teil 3

Verfahren im Kinderschutz

§ § 6 bis 8 Qualitätssicherung, - beratung und – entwicklungsverfahren

- Für das Qualitätsentwicklungsverfahren und zur Qualitätsberatung zur Kinderschutzpraxis in den Jugendämtern wird das Land eine zuständige Stelle einrichten.
- In einem Turnus von fünf Jahren sollen Qualitätsentwicklungsverfahren in allen Jugendämtern durchgeführt werden.
- Die Fallverantwortung nach § 8a bleibt unverändert.

Teil 4

Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

§ 9 Netzwerke im Kinderschutz

Jedes Jugendamt unterhält eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz.

- Fachliche Begleitung in der Aufgabenwahrnehmung
- Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen
- Regelmäßige Fortbildungsangebote für die Teilnehmenden
- Informationstransfer in andere Netzwerke und AGN

Teil 4

Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

§ 9 Netzwerke im Kinderschutz

Aufgaben des Netzwerkes:

- Strukturelle Vernetzung der mit einer Kindeswohlgefährdung befassten Stellen
- Absprachen zum Verfahren gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG
- Organisation von Qualifizierungsangeboten für Einrichtungen und Berufsgruppen

Teil 5

Kinderschutzkonzepte

§ 10 Pflegekinderhilfe

- Erstellung von Schutzkonzepten
- Beratung vor und während des Pflegeverhältnisses

§ 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

- Träger von Einrichtungen nach § 45a SGB VIII
- Alle gemäß § 16 Abs. 1 KJFöG geförderten Einrichtungen und Angebote (§§ 11-14 SGB VIII)
- Kindertagespflegepersonen
- Träger von OGS-Angeboten

Teil 6

Belastungsausgleich und Förderung durch das Land

- § 12 Belastungsausgleich durch das Land
- § 13 Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung
- § 14 Förderung durch das Land

Teil 7

Datenschutz, Berichtswesen

§ 15 Datenschutz

§ 16 Berichtswesen

Teil 8

Schlussbestimmungen

§ 17 Berichtspflicht

§ 18 Inkrafttreten

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

